



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

2020

Ausgegeben zu Mainz, den 9. Oktober 2020

Nr. 37

Tag	Inhalt	Seite
30.9.2020	Zweite Landesverordnung zur Änderung der Elften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz . . .	537
2.10.2020	Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, über die Förderung von Modellvorhaben und Initiativen des Ehrenamts sowie über die Förderung der Selbsthilfe nach den §§ 45 a, 45 c und 45 d des Elften Buches Sozialgesetzbuch	539
2.10.2020	Dritte Landesverordnung zur Änderung der Elften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz	540

Zweite Landesverordnung zur Änderung der Elften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz Vom 30. September 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Artikel 1

Die Elfte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 11. September 2020 (GVBl. S. 430), geändert durch Verordnung vom 18. September 2020 (GVBl. S. 459), BS 2126-13, wird wie folgt geändert:

- § 4 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. Prostitutionsgewerbe im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2 und 3 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung.“
- Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:
„§ 6 a
Prostitutionsgewerbe und Prostitution
 - Der Betrieb von Prostitutionsstätten und von Prostitutionsvermittlungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 4 ProstSchG ist unter Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig, soweit an den angebotenen sexuellen Dienstleistungen nicht mehr als zwei Personen beteiligt sind.
 - Die Betreibenden eines Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 4 ProstSchG haben ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der für die Erlaubniserteilung zum Betreiben eines Prostitutionsgewerbes zuständigen Behörde vorzulegen. Das Hygienekonzept für sexuelle Dienstleistungen, das auf

der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlicht ist, ist zu berücksichtigen und einzuhalten.

(3) Es besteht die Pflicht zur vorherigen telefonischen oder digitalen Terminvereinbarung. Es gelten die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 für die Kontaktdaten sämtlicher Gäste, wobei die angegebenen Daten durch Vorlage geeigneter Ausweisdokumente zu überprüfen sind, und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 durchgängig innerhalb sämtlicher Räumlichkeiten der Einrichtung für Kundinnen und Kunden sowie alle Prostituierte im Sinne des § 2 Abs. 2 ProstSchG. § 1 Abs. 4 Nr. 2, 3 und 4 erste Alternative findet keine Anwendung.

(4) Alkohol und Substanzen zur Stimulation dürfen weder angeboten noch konsumiert werden.

(5) Räumlichkeiten in Prostitutionsstätten, in denen sich in der Regel mehr als zwei Personen aufhalten und die zum gleichzeitigen Aufenthalt von mehr als zwei Personen vorgesehen sind oder der Anbahnung sexueller Dienstleistungen dienen, sind geschlossen zu halten.

(6) Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 und die Absätze 3 bis 5 gelten auch für das Angebot sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Abs. 1 ProstSchG außerhalb von Prostitutionsstätten im Sinne des § 2 Abs. 4 ProstSchG.“

- § 23 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - Nach Nummer 22 werden folgende neue Nummern 23 bis 30 eingefügt:
 - entgegen § 6 a Abs. 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt oder sexuelle Dienstleistungen anbietet oder entgegennimmt, an denen mehr als zwei Personen beteiligt sind,
 - entgegen § 6 a Abs. 2 Satz 1 kein individuelles Schutz- und Hygienekonzept erstellt oder dieses auf Verlangen der für die Erlaubniserteilung zum Betreiben eines Prostitutionsgewerbes zuständigen Behörde nicht vorlegt,

25. entgegen § 6 a Abs. 2 Satz 2 die Anforderungen des auf der Internetseite der Landesregierung veröffentlichten Hygienekonzepts für sexuelle Dienstleistungen nicht einhält,
 26. entgegen § 6 a Abs. 3 Satz 1 keine vorherige Terminvereinbarung vornimmt,
 27. entgegen § 6 a Abs. 3 Satz 2 die Pflicht zur Kontakt-erfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
 28. entgegen § 6 a Abs. 4 Alkohol und Substanzen zur Stimulation anbietet oder konsumiert,
 29. entgegen § 6 a Abs. 5 Räumlichkeiten, in denen sich in der Regel mehr als zwei Personen aufhalten und die zum gleichzeitigen Aufenthalt von mehr als zwei Personen vorgesehen sind oder der Anbahnung sexueller Dienstleistungen dienen, nicht geschlossen hält,
 30. entgegen § 6 a Abs. 6 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,“.
- b) Die bisherigen 23 bis 97 werden Nummern 31 bis 105.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Mainz, den 30. September 2020
Die Ministerin für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Demografie
Sabine Bätzing-Lichtenthäler

Erste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten
zur Unterstützung im Alltag, über die Förderung von Modellvorhaben und Initiativen des Ehrenamts
sowie über die Förderung der Selbsthilfe nach den §§ 45 a, 45 c und 45 d des Elften Buches Sozialgesetzbuch
Vom 2. Oktober 2020

Aufgrund des § 45 a Abs. 3 Satz 1 und des § 45 d Satz 17 in Verbindung mit § 45 c Abs. 7 Satz 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018),
 verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, über die Förderung von Modellvorhaben und Initiativen des Ehrenamts sowie über die Förderung der Selbsthilfe nach den §§ 45 a, 45 c und 45 d des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 157, BS 86-22) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

Angebote für hauswirtschaftliche Dienstleistungen mit geringem Leistungsumfang

(1) Angebote für hauswirtschaftliche Dienstleistungen mit geringem Leistungsumfang sind Angebote zur Unterstützung im Alltag, die

1. hauswirtschaftliche Dienstleistungen beinhalten,
2. von einem nicht gewerblichen Anbieter ausgeführt werden,
3. von den die Dienste leistenden Personen für ein Entgelt oder eine Aufwandsentschädigung erbracht werden, die die Entgeltgrenze aus einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigen und
4. bei denen die Dienste leistenden Personen jeweils höchstens für zwei pflegebedürftigen Personen tätig werden.

Bei der Entgeltgrenze nach Satz 1 Nr. 3 werden Entgelte und Aufwandsentschädigungen für alle Dienstleistungen, die eine Dienste leistende Person im Rahmen eines oder mehrerer Angebote für hauswirtschaftliche Dienstleistungen mit geringem Leistungsumfang erbringt, zusammengezählt.

(2) Hauswirtschaftliche Dienstleistungen können Elemente anderer Dienstleistungen zur Unterstützung im Alltag enthalten, wenn letztere nicht die Tätigkeit prägen und nach ihrem Umfang nur von untergeordneter Bedeutung sind.“

2. Nach § 8 Abs. 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:
 „(4) Ändern sich die tatsächlichen Verhältnisse, die für die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 maßgeblich sind, sind diese Änderungen der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen, soweit sie nicht Bestandteil der Änderungsanzeige nach § 9 Abs. 2 sind.

(5) Als Entgeltbestandteile nach Absatz 1 Nr. 4 gelten bei Beschäftigungsverhältnissen auch vom Arbeitgeber zu tragende Teile der Sozialversicherungsbeiträge und weitere Lohnzusatzkosten, die der Arbeitgeber aufgrund gesetzlicher Verpflichtung zu tragen hat. Die Maßgabe der Angemessenheit bleibt hiervon unberührt.“

3. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

Anerkennung von Angeboten für hauswirtschaftliche Dienstleistungen mit geringem Leistungsumfang

(1) Bei Angeboten für hauswirtschaftliche Dienstleistungen mit geringem Leistungsumfang gelten für die Voraussetzungen der Anerkennung, für das Konzept zur Qualitätssicherung, für die Anforderungen an eine zielgruppen- und tätigkeitsgerechte Qualifizierung und für das Anerkennungsverfahren erleichterte Bedingungen.

(2) Die Voraussetzungen für die Anerkennung umfassen die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 mit Ausnahme von § 8 Abs. 1 Nr. 3, 5 und 8. § 8 Abs. 2, 4 und 5 finden Anwendung.

(3) Das Konzept zur Qualitätssicherung enthält mindestens die Elemente des § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 5. § 9 Abs. 2 findet Anwendung. Die zuständige Behörde erstellt ein Musterkonzept.

(4) Die Anforderungen einer zielgruppen- und tätigkeitsgerechten Qualifizierung sind erfüllt, wenn mindestens der Abschluss eines Erste Hilfe-Kurses nachgewiesen werden kann. Der Abschluss des Erste Hilfe-Kurses darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen und ist spätestens alle fünf Jahre zu erneuern. Die zuständige Behörde kann im Rahmen der Registrierung Informationen zu Angeboten für eine weitergehende Qualifizierung und Fortbildung erteilen.

(5) Die Anerkennung des Angebots gilt als erteilt, wenn die Bestätigung der Registrierung durch die zuständige Behörde erfolgt ist. Die Registrierung setzt neben der Vorlage des Konzepts zur Qualitätssicherung voraus, dass die persönliche Eignung der die Dienste leistenden Personen (§ 8 Abs. 1 Nr. 7) gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen ist. Die zuständige Behörde bestätigt die Registrierung durch schriftliche Mitteilung. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend. § 11 Abs. 3 Satz 2 bis 4 und Abs. 5 finden Anwendung. Die Landesverbände der Pflegekassen und der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. erhalten zu Beginn eines jeden Kalendermonats eine aktuelle Liste der anerkannten Angebote für hauswirtschaftliche Dienstleistungen mit geringem Leistungsumfang. Die örtlich zuständigen Landkreise oder kreisfreien Städte erhalten auf Anfrage eine aktuelle Liste der Anerkennungen für das jeweilige Einzugsgebiet.“

4. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Förderung der Selbsthilfe erfolgt zu 25 v. H. aus Mitteln des Landes und zu 75 v. H. aus Mitteln der sozialen und privaten Pflegeversicherung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 2. Oktober 2020
 Die Ministerpräsidentin
 Malu Dreyer

**Dritte Landesverordnung
zur Änderung der Elften Corona-Bekämpfungsverordnung
Rheinland-Pfalz
Vom 2. Oktober 2020**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 29 und § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Artikel 1

Die Elfte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 11. September 2020 (GVBl. S. 430), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. September 2020 (GVBl. S. 537), BS 2126-13, wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 werden die Worte „zwingend notwendig und unaufschiebbar“ gestrichen.
2. In Nummer 4 Halbsatz 1 werden nach den Worten „aufgehalten haben“ die Worte „oder deren Aufenthalt in Rheinland-Pfalz weniger als 24 Stunden andauert“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Oktober 2020 in Kraft.

Mainz, den 2. Oktober 2020
Die Ministerin für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Demografie
Sabine Bätzing-Lichtenthäler